

Amtsgericht Aschaffenburg

Abteilung für Familiensachen

Az.: 7 F 51/20



IM NAMEN DES VOLKES

In der Familiensache

[...]

wegen Scheidung und Folgesachen

ergeht durch das Amtsgericht Aschaffenburg durch die Richterin am Amtsgericht Mäusbacher
am 31.10.2022 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26.09.2022 folgender

Dokument unterschrieben
von: Schmidt, Amtsgericht
Aschaffenburg
am: 07.11.2022 11:20

[...]

4. Unterhalt

Die Antragsgegnerin begehrt nachehelichen Unterhalt wie auch Kindesunterhalt.

Die Antragsgegnerin ist gelernte Zahnarzhelferin und hat diese Erwerbstätigkeit in der Schwangerschaft aufgegeben. Zum Zeitpunkt der Einreichung des Folgesachenantrages nachehelicher Unterhalt gemäß Schriftsatz vom 16.03.2021 war sie nicht berufstätig. Seit dem 26.04.2021 ist sie als Teilzeitbeschäftigte mit einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 30 Stunden bei der Regierung von Unterfranken eingestellt.

Der Antragsteller war selbstständig tätig gewesen und war seit dem 07.10.2019 in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt. Aus diesem Angestelltenverhältnis erzielte er ein Jahresbruttoeinkommen in Höhe von 142.430,68 €, im Januar 2021 belief sich sein monatliches Nettoeinkommen auf 5.433,09 €.

Die Antragsgegnerin trägt vor:

Der Antragsteller wohne mietfrei bei seinen Eltern. Es sei insoweit von einem durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen auszugehen in Höhe von mindestens 5.433,00 €. Hiervon seien abzugsfähig die 5 %-ig berufsbedingte Aufwendungspauschale.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,

1. Den Antragsteller zu verpflichten, an die Antragsgegnerin ab Rechtskraft der Scheidung einen monatlichen Elementarunterhalt in Höhe von 1.863,00 € sowie einen Altersvorsorgeunterhalt in Höhe von 502,00 € zu zahlen.
2. Den Antragsteller zu verpflichten, für das gemeinsame Kind Sevdije Medine Kaya, geb. am 03.05.2016 zu Händen der Antragsgegnerin einen monatlichen im Voraus fälligen Unterhaltsbetrag zu zahlen und zwar
 1. Ab der Rechtskraft der Scheidung in Höhe von 160 % des jeweiligen Mindestunterhalts der 2. Altersstufe nach § 1612 a BGB.
 2. Für die Zeit ab 01.05.2028 in Höhe von 160 % des jeweiligen Mindestunterhalts der 3. Al-

tersstufe nach § 1612 a BGB.

Hierauf ist die jeweils die Hälfte des jeweiligen gesetzlichen Kindergeldes für ein erstes Kind (§ 66 EStG, 6 BKGG) bedarfsdeckend anzurechnen.

Der Antragsteller hat beantragt, die Anträge abzuweisen.

Der Antragsteller trägt vor:

Die Antragsgegnerin sei in der Lage einer vollschichtigen Arbeit nachzugehen. Er könne das Kind ab dem 01.07.2021 selbst betreuen. Darüber hinaus habe der Kindergarten immer bis um 17 Uhr geöffnet. Sein befristetes Arbeitsverhältnis habe geendet zum 30.06.2021. Ab dem 01.07.2021 werde er nur noch Arbeitslosengeld I beziehen. Weiterhin zahle er an seine Eltern monatlich einen Betrag in Höhe von 895,00 €. Die Eltern hätten ihm im März 2020 einen Betrag in Höhe von 17.900,00 € darlehensweise überlassen. Diesen Betrag habe er zur Rentenabsicherung bei einem türkischen Rentenversicherungsträger eingezahlt.

Der Antragsteller weist darauf hin, dass er Anfang des Jahres 2022 in die Türkei ausgewandert sei und dort über kein Einkommen verfüge.

Die Antragsgegnerin weist darauf hin, dass der Antragsteller die Möglichkeit gehabt habe, nach der Kündigung des Angestelltenverhältnisses wieder in eine selbstständige Tätigkeit zu wechseln, so wie er diese auch während der Ehe ausgeführt habe. Da ihre Arbeitszeit von 30 Stunden wöchentlich zusätzlich zu der Betreuung der Tochter ohne weitere familiäre Unterstützung als überobligationsmäßig anzusehen sei, sei ein Abschlag in Höhe von mindestens 400,00 € von ihrem erzielten Nettoeinkommen von ca. 1.015,00 € netto abzuziehen.

Dem Antrag der Antragsgegnerin auf Zahlung von Kindesunterhalt ist nach §§ 1601 ff BGB im ganzen stattzugeben, dem Antrag der Antragsgegnerin auf Zahlung von nachehelichen Unterhalt ist nach § 1570 BGB überwiegend stattzugeben.

Auf die nachfolgende Unterhaltsberechnung wird verwiesen:

[...]

Seitens der Antragsgegnerin ist ausweislich der vorgelegten Bezügemitteilung (Bl. 40 Sonderheft Folgesache Unterhalt Ehegatte) von einem Nettoeinkommen von 1.372,19 € auszugehen. Hiervon ist in Abzug zu bringen die berufsbedingte Aufwendungspauschale in Höhe von 68,61 €.

Die Antragsgegnerin übt eine Teilzeiterwerbstätigkeit mit 30 Stunden in der Woche aus. Insoweit

kommt sie nach Ansicht des Gerichtes in Anbetracht des Alters des Kindes und der bestehenden Betreuungsmöglichkeit des Kindes im Kindergarten ihrer Erwerbsobliegenheit im vollen Umfang nach; eine überobligatorische Tätigkeit der Antragsgegnerin liegt jedoch nicht vor.

Dem Antragsteller ist weiterhin ein fiktives Einkommen von monatlich netto 5.433,00 € anzurechnen. Seitens des Antragstellers wurde das monatliche Nettoeinkommen aus seinem Angestelltenverhältnis mit 5.433,00 € nicht bestritten. Gemäß Auflagenbeschluss des Gerichtes hat er zwar den Arbeitslosengeldbescheid I vorgelegt, weitere Erwerbsbemühungen des Antragstellers seit März 2021 wurden jedoch nicht vorgetragen. Zwischenzeitlich hat der Antragsteller Deutschland verlassen und lebt im Ausland. Eine aktuelle Wohnanschrift ist nicht bekannt. Das geltend gemachte Darlehen bei den Eltern ist unterhaltsrechtlich nicht zu berücksichtigen. Hiermit hat der Antragsteller Anwartschaften in der türkischen Rentenversicherung begründet, was zeigt, dass der Antragsteller schon längere Zeit vor hatte, sich den Unterhaltsverpflichtungen hier zu entziehen und in die Türkei auszuwandern.

5. Kosten und Nebenentscheidungen

Die Kostenentscheidung beruht auf § 150 Abs. 1 FamFG.

Die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit beruht auf § 116 Abs. 3 Satz 2 FamFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

→ 1

01.12.21